

Öffentliche Bekanntmachung

Antrag der ATE Windpark Trischelwald GmbH & Co. KG, Kleinoberfeld 5, 76135 Karlsruhe auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb von vier Windenergieanlagen in Baiersbronn-Röt, Baiersbronn-Klosterreichenbach und Freudenstadt-Igelsberg

Die ATE Windpark Trischelwald GmbH & Co. KG, Kleinoberfeld 5, 76135 Karlsruhe beantragte am 09.07.2025 die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb von vier Windenergieanlagen (WEA) des Typs Nordex N163/6.X mit einer Nennleistung von je 7,0 MW in Baiersbronn-Röt, Baiersbronn-Klosterreichenbach und Freudenstadt-Igelsberg. Die WEA weisen jeweils eine Nabenhöhe von 164 m, einen Rotordurchmesser von 163 m und eine Gesamthöhe von 245,5 m auf. Die Inbetriebnahme der Anlagen ist für das erste Quartal 2027 vorgesehen.

Die vier WEA sollen auf den folgenden Grundstücken errichtet werden:

WEA	Stadt/Gemeinde	Gemarkung	Flurstück Nr.
WEA 1	Baiersbronn	Röt	575
WEA 2	Baiersbronn	Röt	575
WEA 3	Freudenstadt	Igelsberg	326, 325/2, 324/1, 323/1
WEA 4	Freudenstadt Baiersbronn	Igelsberg Klosterreichenbach	250/2, 250/1, 251/3, 198

Das Vorhaben bedarf einer immissionsschutzrechtlichen Neugenehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) i. V. m. § 1 Abs. 1, § 2 Abs. 1 S. 1 Ziffer 1 c) der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) und Ziffer 1.6.2 Spalte c des Anhangs 1 zur 4. BImSchV. Das Genehmigungsverfahren wird gem. § 10 BImSchG im förmlichen Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung durchgeführt. Es ist weder die Erteilung einer Teilgenehmigung gem. § 8 BImSchG noch die Zulassung des vorzeitigen Beginns gem. § 8a BImSchG beantragt.

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung schließt gem. § 13 BImSchG andere, die Anlagen betreffende behördliche Entscheidungen, wie beispielsweise die Waldumwandlungsgenehmigung am Anlagenstandort, mit ein.

Die Standorte der geplanten 4 WEA befinden sich unmittelbar angrenzend an den immissionsschutzrechtlich genehmigten Windpark „Seewald“ (bestehend aus 8 WEA) und bilden mit diesem zusammen eine Windfarm mit insgesamt 12 WEA im Sinne von § 10 Abs. 4 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG). Für die Errichtung und den Betrieb der WEA ist gem. § 10 Abs. 2, § 11 Abs. 1, Abs. 3 und § 7 Abs. 1 UVPG i. V. m. Ziffer 1.6.2 der Anlage 1 zum UVPG eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen.

Da es sich vorliegend um Waldstandorte handelt, ist zur Realisierung des Vorhabens die Rodung von Wald zum Zwecke der Umwandlung in eine andere Nutzungsart erforderlich. Angesichts der Kumulation mit dem angrenzenden Windpark „Seewald“ gem. § 10 Abs. 4 UVPG und der gemeinsamen Waldumwandlungsfläche von mehr als 10 ha ergibt sich eine UVP-Pflicht in Bezug auf die Waldumwandlung gem. § 10 Abs. 1, § 11 Abs. 1, Abs. 3 und § 6 UVPG i. V. m. Ziffer 17.2.1 der Anlage 1 zum UVPG.

Mit Antragsabgabe, ergänzt mit Schreiben vom 12.08.2025, wurde von der Antragstellerin für die Errichtung und den Betrieb der WEA die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 7 Abs. 3 UVPG beantragt. Dem Antrag wurde mit Entscheidung vom 13.10.2025 durch die Genehmigungsbehörde entsprochen. Für das Vorhaben besteht somit die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung, die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls entfällt. Ein UVP-Bericht (Errichtung und Betrieb der WEA / Waldumwandlung) liegt vor.

Das Genehmigungsverfahren wird vom Landratsamt Freudenstadt als zuständiger Genehmigungsbehörde durchgeführt (§ 1 Abs. 2 Nr. 3 und Abs. 3 der Immissionsschutz-Zuständigkeitsverordnung (ImSchZuVO)). Die Öffentlichkeit ist nach Maßgabe des § 10 BImSchG i. V. m. §§ 8 – 10a, 12, 14 – 21a der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) zu beteiligen.

Da die Antragsunterlagen seit dem 30.07.2025 vollständig sind, wird das Vorhaben hiermit gem. § 10 Abs. 3 S. 1 BImSchG i. V. m. § 8 Abs. 1 der 9. BImSchV bekannt gemacht.

Gemäß § 10 Abs. 3 S. 2, 3 BImSchG und § 10 Abs. 1 S. 1 – 3 der 9. BImSchV sind der Antrag und die beigelegten Unterlagen sowie die entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen, die der Genehmigungsbehörde im Zeitpunkt der Bekanntmachung vorliegen, einen Monat zur Einsicht auszulegen. Die Auslegung wird dadurch bewirkt, dass die Dokumente auf einer Internetseite der zuständigen Behörde zugänglich gemacht werden.

Da eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt wird, wird neben dem Antrag und den beigelegten Unterlagen auch der UVP-Bericht ausgelegt (§ 10 Abs. 1 S. 8 der 9. BImSchV). Entscheidungserhebliche Berichte und Empfehlungen – hier: fachbehördliche Stellungnahmen sowie Äußerungen Dritter – sind den auszulegenden Unterlagen beigelegt.

Die Auslegung bzw. Zugänglichmachung der vorgenannten Unterlagen erfolgt

von Montag, den 27.10.2025, bis einschließlich Mittwoch, den 26.11.2025

auf der Internetseite des Landratsamtes Freudenstadt (www.kreis-fds.de) unter dem Pfad Aktuelles – Bekanntmachungen – Öffentliche Bekanntmachungen (<https://www.kreis-fds.de/aktuelles/bekanntmachungen/oeffentliche-bekanntmachungen>).

Nach § 10 Abs. 1 S. 8 der 9. BImSchV sind der Antrag und die Unterlagen auch in den Gemeinden auszuzeigen, in denen sich das Vorhaben voraussichtlich auswirkt. Das Vorhaben wirkt sich voraussichtlich in Teilen des Gemeindegebiets der Gemeinden Baiersbronn und Seewald sowie der Stadt Freudenstadt aus. In analoger Anwendung des § 10 Abs. 1 S. 3 der 9. BImSchV, werden der Antrag und die beigefügten Unterlagen, der UVP-Bericht sowie die entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen im o.g. Zeitraum durch eine Verlinkung der Internetseite des Landratsamtes Freudenstadt auf den Internetseiten der Gemeinde Baiersbronn, der Gemeinde Seewald sowie der Stadt Freudenstadt ausgelegt bzw. zugänglich gemacht.

Zusätzlich werden die genannten Unterlagen gem. § 10 Abs. 1 S. 12 i. V. m. § 8 Abs. 1 S. 3 der 9. BImSchV auf dem zentralen Internetportal der Bundesländer unter www.uvp-verbund.de zugänglich gemacht.

Hinweis:

Während des o. g. Zeitraumes besteht zusätzlich die Möglichkeit der Einrichtung einer leicht zu erreichenden Zugangsmöglichkeit (§ 10 Abs. 3 S. 4 BImSchG i. V. m. § 10 Abs. 1 S. 4 der 9. BImSchV). Sollte Ihnen die digitale Einsichtnahme nicht möglich sein, wenden Sie sich bitte innerhalb der Auslegungsfrist unter der Telefonnummer 07441 920-5037 an das Landratsamt Freudenstadt, um eine alternative Möglichkeit zur Einsichtnahme in den Antrag, die beigefügten Unterlagen, den UVP-Bericht sowie die entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen abzustimmen.

Da es sich um ein UVP-pflichtiges Vorhaben handelt, kann die Öffentlichkeit gem. § 10 Abs. 3 S. 8 BImSchG i. V. m. § 12 Abs. 1 S. 1, 2 der 9. BImSchV bis spätestens einen Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist, d. h.

von Montag, den 27.10.2025, bis einschließlich Montag, den 29.12.2025

schriftlich oder elektronisch Einwendungen bei der Genehmigungsbehörde erheben. Schriftliche Einwendungen können an das Landratsamt Freudenstadt, Herrenfelder Str. 14, 72250 Freudenstadt, elektronische Einwendungen an immi-abfall@kreis-fds.de, gesendet werden.

Die Einwendungen sollen Namen und Anschrift des Einwenders enthalten. Gem. § 12 Abs. 2 der 9. BImSchV werden die Einwendungen dem Antragsteller sowie den beteiligten Behörden, deren Aufgabenbereich durch die jeweilige Einwendung berührt wird, bekannt gegeben. Auf Verlangen des Einwenders können dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Für die Fristwahrung ist der Eingang der Einwendungen bei der Genehmigungsbehörde maßgeblich. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 10 Abs. 3 S. 9 BImSchG).

Nach Ablauf der Einwendungsfrist kann die Genehmigungsbehörde die rechtzeitig gegen das Vorhaben erhobenen Einwendungen mit dem Antragsteller und denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, erörtern (§ 10 Abs. 6 S. 1 BImSchG, § 12 Abs. 1 und § 14 der 9. BImSchV). Gemäß § 16 Abs. 1 S. 3 der 9. BImSchV soll bei der Errichtung oder Änderung von Windenergieanlagen an Land auf einen Erörterungstermin verzichtet werden, wenn nicht der Antragsteller diesen beantragt. Dies gilt auch für UVP-pflichtige Anlagen (§ 16 Abs. 1 S. 4 der 9. BImSchV). Die Antragstellerin hat für das Genehmigungsverfahren keinen Erörterungstermin beantragt, weshalb vorliegend auf die Durchführung eines Erörterungstermins verzichtet wird. Im Falle einer späteren Beantragung der Durchführung eines Erörterungstermins erfolgt eine gesonderte Bekanntmachung.

Die Entscheidung über den Antrag wird gem. § 10 Abs. 7 S. 2, 3 und Abs. 8 BImSchG und §§ 20 Abs. 3 S. 1, 21a Abs. 1 und 2 der 9. BImSchV öffentlich bekannt gemacht. Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden (§ 10 Abs. 8 S. 1 BImSchG).

Weitere Informationen, die für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens von Bedeutung sein können und die der Genehmigungsbehörde erst nach Beginn der Auslegung vorliegen, werden der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen über den Zugang zu Umweltinformationen zugänglich gemacht (§ 10 Abs. 3 S. 7 BImSchG).

Es wird darauf hingewiesen, dass die Daten der Personen, die Einwendungen erheben, bei der Genehmigungsbehörde erhoben, gespeichert und verarbeitet werden. Informationen zur Datenverarbeitung nach der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) finden Sie auf der Internetseite des Landratsamtes Freudenstadt unter www.kreis-fds.de/datenschutz.

Freudenstadt, 16. Oktober 2025

(gez.) **Andreas Junt**, Landrat

| Landkreis
Freudenstadt

Datum:
2025.10.16
10:47:31 +02'00'